



# **Fahrlinie Motorrad**

## **Ergänzungen**

**FP-Jourfix 14.6.2016**



### **Fahrlinie Motorrad:**

- Fahrstreifenbehauptendes Fahren: Fahrstreifenbehauptend zu fahren, ist rechtlich nicht konkret geboten. Es kann in jenen Situationen vorteilhaft sein, wo Gefahren vermieden oder der/die MotorradfahrerIn auf den Selbstschutz bedacht sein sollte. Abweichungen von der „Standardfahrlinie“ sind zulässig, wenn diese bewusst erfolgen und der Gefahrenvermeidung dienen. In solch einem Fall sind diese Abweichungen („Fahrstreifenbehauptendes Fahren“) nicht als Fehler zu werten.
- Fahrstreifenbehauptendes Einordnen beim rechts Einbiegen: Beim rechts Einbiegen gibt es keine fahrstreifenbehauptende Spurwahl. Der Kandidat hat sich rechts unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zum rechten Fahrbahnrand rechtzeitig im Fahrstreifen einzuordnen.



### **Fahrlinie Motorrad:**

- Fahrstreifenbehauptendes Einordnen bei markiertem Linkseinbiegestreifen:  
Der/Die MotorradfahrerIn soll sich zweckmäßiger Weise eher mittig, im Spurstreifen aufstellen.
- Kritische Fahrbahnstellen: Jede Situation verlangt ein bestimmtes Spurerfordernis. Bestehen innerhalb dieses Spurerfordernisses Alternativen, soll der/die MotorradfahrerIn die Spur so wählen, dass, sofern möglich, kritische Fahrbahnstellen nicht befahren werden. Oft ist es aber notwendig und zulässig, kritische Fahrbahnstellen (z.B. Bodenmarkierungen, Kanaldeckeln, Split, Fahrbahnschäden udgl.) zu befahren. Dies stellt keinen Fehler dar, wenn es kontrolliert erfolgt.



### **Fahrlinie Motorrad:**

- Erweiterter Spurstreifen: Der erweiterte Spurstreifen stellt eine nur ausnahmsweise vertretbare/brauchbare Fahrlinie dar, die nicht gewählt werden muss und nur im höheren Geschwindigkeitsbereich (z.B. Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit) vertretbar ist, sofern keine Umstände vorliegen, die ein besonderes Spurerfordernis darstellen.
- A-KandidatIn fährt bei Gegenverkehr nicht am rechten Fahrbahnrand: Entsprechend dem Fahrprüferhandbuch, Pkt. 3.06, ist dies grundsätzlich als schwerer Fehler zu bewerten. Allerdings hat der Prüfer gemäß Pkt. 7.4.1 und 7.4.2 des Fahrprüferhandbuches die Möglichkeit, entsprechend der konkreten Situation das Fahrverhalten auch weniger schwer (L oder M) einzustufen.
- Fahren am rechten Fahrbahnrand bei Sperrlinie/Sperrfläche zum Gegenverkehr: Die Fahrlinie ist situationsabhängig im Sinne des § 7 Abs. 2 StVO zu wählen (z.B. Fahrbahnverhältnisse, Straßenverlauf, Seitenwind, ...).



### **Fahrlinie Motorrad:**

- „Schürhaken“ im Zuge des Einbiegevorganges:  
Es sind nachstehende Fälle zu unterscheiden.
  - a) Kandidat fährt vor dem Einbiegen zu weit links → Kandidat hat sich falsch eingeordnet → Fehlerzuordnung Pkt. 3.35.
  - b) Wenn der Kandidat sich vor der Kreuzung richtig eingeordnet hat und dann im Zuge des Einbiegevorganges den „Schürhaken“ fährt → Fahrspur beim Einbiegen ist mangelhaft → Fehlerzuordnung Pkt. 3.37.
  - c) Fährt der Kandidat sowohl vor dem Einbiegevorgang als auch danach zu weit links → Fehler ist sowohl unter Pkt. 3.35 als auch unter Pkt. 3.37 zu bewerten.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**